

Ausschreibung des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft „Zukunftslabore“

Ziel des vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg geförderten InnovationsCampus Mobilität der Zukunft (ICM) ist es, durch exzellente Grundlagenforschung in den Bereichen Mobilität und Produktion neue Technologien mit disruptivem Charakter und Potential für Innovationen hervorzubringen. Hierfür bündeln das Karlsruher Institut für Technologie und die Universität Stuttgart ihre Kompetenzen in Forschung und Innovation, um neue Formen der Mobilität, flexible Produktionstechnologien und zukünftige Wertschöpfungsnetzwerke voraus zu denken und interdisziplinär zu erforschen. Der InnovationsCampus dient als gemeinsame Plattform, um schnell und flexibel neue Technologien zu entwickeln, neue Ansätze zu erproben und die Basis für Innovationen zu schaffen.

Im Rahmen der **dritten Ausschreibung „Zukunftslabore“** des InnovationsCampus werden **Investitionen** an Hochschulen zur Stärkung der Zusammenarbeit des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft (ICM) mit baden-württembergischen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen unterstützt. Wesentliche Elemente der Zukunftslabore sind der Aufbau und die gemeinsame Nutzung neugeschaffener Forschungsinfrastruktur, die sowohl für die Forschung als auch den Transfer in die industrielle Umsetzung genutzt werden soll.

Mit der Maßnahme „Zukunftslabore“ können Investitionen in folgenden **zwei Kategorien** unterstützt werden. Details und Hinweise zu den Kategorien finden sich auf den nachfolgenden Seiten.

- (1) Beschaffungen mit einer Sachmittel- oder Investitionssumme kleiner als 200.000 €
- (2) Neue Forschungsinfrastruktur für Funktionsmodelle mit flexibler Investitionssumme

Kriterien, die zur Bewertung der Projekte herangezogen und vollumfänglich durch die Projektanträge zu erfüllen sind:

- Strategische Bedeutung für den ICM und Passfähigkeit zu mindestens einem der drei Forschungsfelder
 - Manufacturing Systems
 - Mobility Technologies
 - Software-System Architectures
- Mehrwert für Unternehmen bzw. Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die Zusammenarbeit mit Unternehmen, insbesondere KMUs oder Start-ups aus Baden-Württemberg, aber auch größeren Unternehmen
- Aspekte des mittel- und langfristigen Nutzens für den Standort Baden-Württemberg
- Wissenschaftliche Exzellenz und Innovationspotential des Fördervorhabens

Des Weiteren ist **bei der Antragstellung zu beachten:**

- Vernetzung mit weiteren Fördermaßnahmen und Projekten des ICM
- Wirkung für die standortübergreifende Zusammenarbeit
- Interdisziplinarität der Ansätze

Antragsberechtigt sind Institute des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der Universität Stuttgart sowie in Kooperation mit diesen auch baden-württembergische Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Industrielle Partner sind selbst nicht antragsberechtigt und über entsprechende Erklärungen einzubinden. Der Start der Projekte muss zeitnah nach der Bewilligung erfolgen (Hinweise siehe nachfolgende Seiten).

Modus und zeitlicher Ablauf der Beantragungsphase:

Für diese Förderphase sind in Summe voraussichtlich bis zu **1 Mio. €** allokiert. Die Verausgabung der Mittel für die Zukunftslabore ist an die Kalenderjahre 2023 und 2024 geknüpft und die Mittel können nicht in die darauffolgenden Kalenderjahre übertragen werden. Hinweise zu den finanziellen Randbedingungen sind den Hinweisen auf den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.

Nach Einreichung der Projektanträge erfolgt eine Auswahl der Projektvorschläge durch ein Gutachtergremium.

Die **Anträge** sind auf Basis der aktuellen **Vorlagen** (Projektantrag, One-Pager) plus Anlagen (Literaturverzeichnis, Angebote, LOIs etc.) bis zum **11.10.2023** digital an **gf@icm-bw.de** zu übersenden.

Zeitlicher Ablauf der Beantragungsphase:

Der Termin für die Einreichung der 7-seitigen Anträge:

- **11.10.2023 23:59 Uhr (per E-Mail)**

Im Falle einer positiven Begutachtung erfolgen Bewilligung und Projektstart zeitnah:

- **Ende November 2023 (per E-Mail)**

Bei Fragen zur Ausschreibung, der universitätsübergreifenden Zusammenarbeit, Beantragung, Antragsgestaltung und -volumen steht Ihnen die gemeinsame Geschäftsführung des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind

Dr. Max Hoßfeld
Universität Stuttgart
max.hossfeld@ifsw.uni-stuttgart.de
Tel.: +49 711 685 60947

Dr. Sandra Kauffmann-Weiß
Karlsruher Institut für Technologie
sandra.kauffmann-weiss@kit.edu
Mobil: +49 1523 9502655

Hinweise zu den Kategorien und den administrativen und finanziellen Randbedingungen

1) Beschaffungen mit einer Sachmittel- oder Investitionssumme kleiner als 200.000 €

- Die Fördermaßnahme dient vorrangig der Finanzierung von Investitionen und Sachkosten.
- Personalkosten, die für den Aufbau und Betrieb notwendig sind, können in angemessenem Umfang mit beantragt werden.
- **Eine Absichtserklärung, etwa in Form eines Letter of Intent (LOI) für die Zusammenarbeit mit baden-württembergischen Unternehmen, sollte bereits Bestandteil des Antrages sein.** Bei der Bewertung der Anträge wird auf die Erfüllung dieses Punktes besonderes Gewicht gelegt.
- Eine bindende Kooperationsvereinbarung ist dabei nicht obligatorisch, jedoch ein zusätzliches Qualitätskriterium des Antrags.
- Die Lieferung und der Aufbau muss bis spätestens Dezember 2024 erfolgen. Die Mittel können nicht in das Kalenderjahr 2025 übertragen werden.
- Die Mitteilung der maximalen Förderhöhe erfolgt zunächst über die Förderzusage. Allerdings erfolgt die finale Festlegung der Förderhöhe erst nach Abschluss der Bestellung. Dadurch kann sich die in der Förderzusage ausgewiesene maximale Fördersumme im Nachhinein auch verringern.

2) Neue Forschungsinfrastruktur für Funktionsmodelle mit flexibler Investitionssumme

- Die Fördermaßnahme dient vorrangig der Finanzierung von Investitionen und Sachkosten.
- Personalkosten, die für den Aufbau und Betrieb notwendig sind, können in angemessenem Umfang mit beantragt werden.
- **Ziel der Fördermaßnahme ist die Entwicklung neuartiger Forschungsinfrastrukturen für den Einsatz bzw. die Erprobung/Validierung neuer (Software-)Technologien auch in Zusammenarbeit mit baden-württembergischen Unternehmen (proof-of-principle).**
- Im Antrag müssen der Nutzen bzw. die zu erwartenden neuen Erkenntnisse und Forschungsansätze, die durch die zu entwickelnde Forschungsinfrastruktur sowohl für die Wissenschaft als auch für die Wirtschaft ermöglicht werden, dargestellt werden.
- Das Gesamtvorhaben muss sich deutlich von bereits am Markt bestehenden Gerätetechniken abgrenzen. Reine Verbesserungen oder graduelle Weiterentwicklungen bereits existierender Technologien oder Geräte im Sinne des Gesamtvorhabens genügen diesem Kriterium nicht. Bei Bedarf können aber technisch bekannte bzw. existierende Komponenten in die neu zu entwickelnde Forschungsinfrastruktur eingebunden werden. Dazu ist der Stand der Technik ausführlich im Antrag darzustellen.
- Für den Aufbau einer längerfristig angelegten, überregionalen Forschungsinfrastruktur sollte(n) die Einrichtung(n) die Nachhaltigkeit dieser Infrastruktur zusichern.

- Eine Absichtserklärung für die Zusammenarbeit mit baden-württembergischen Unternehmen sollte bereits Bestandteil des Antrages sein. Bei der Bewertung der Anträge wird auf die Erfüllung dieses Punktes besonderes Gewicht gelegt.
- Eine bindende Kooperationsvereinbarung ist dabei nicht obligatorisch, jedoch ein zusätzliches Qualitätskriterium des Antrags.
- Im Rahmen des Antrages muss im Finanzplan dargelegt werden, wie sich die Investitionssumme für die Kalenderjahre 2023 und 2024 zusammensetzt (Personalmittel, Sachmittel, kleine bzw. große Beschaffungen).
- Die Lieferung und der Aufbau muss bis spätestens Dezember 2024 erfolgen. Die Mittel können nicht in das Kalenderjahr 2025 übertragen werden.
- **Für die Beschaffung von Einzelkomponenten bzw. Bauteilen der geplanten Forschungsinfrastruktur ist die Beschaffungsrichtlinie der jeweiligen Einrichtung zu beachten. Für den Fall, dass eine Einzelkomponente über 200.000 € liegt, ist selbstständig das Großgeräte-Verfahren der DFG (§ 91b) oder das Programm Großgeräte der Länder (§ 143c) durchzuführen. Bitte beachten Sie dabei, dass auch die Zeitspanne und die Regularien der Begutachtung durch DFG sowie die Ausschreibungszeiten entsprechend der Beschaffungsrichtlinie bedacht und eingehalten werden müssen.**
- Eine teilweise Unterbeauftragung von Dienstleistungen ist möglich, wenn diese essentiell für die zu entwickelnde Forschungsinfrastruktur und nicht von den Antragsstellern leistbar ist. Das entsprechende Vergaberecht der Einrichtungen ist zu beachten.

3) Eigenleistungen

- Von den Antragstellern bzw. den am Antrag beteiligten Instituten wird eine angemessene Eigenleistung, z. B. durch die Bereitstellung eigener Kapazitäten beim Nutzen zugehöriger Werkstätten und Laboreinrichtungen, erwartet.
- Betriebskosten können nicht erstattet werden.